

Anl. 1 AIFMG

AIFMG - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

Anlage 1 zu § 4

1. 1. Anlageverwaltungsfunktionen, die ein AIFM bei der Verwaltung eines AIF mindestens übernehmen muss:
 1. a) Portfolioverwaltung,
 2. b) Risikomanagement.
2. 2. Andere Aufgaben, die ein AIFM im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF zusätzlich ausüben kann:
 1. a) administrative Tätigkeiten:
 1. i) rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung,
 2. ii) Kundenanfragen,
 3. iii) Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steuererklärungen,
 4. iv) Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften,
 5. v) Führung eines Anlegerregisters,
 6. vi) Gewinnausschüttung,
 7. vii) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
 8. viii) Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate,
 9. ix) Führung von Aufzeichnungen;
 2. b) Vertrieb;
 3. c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF, worunter Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen und weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die die AIF investiert haben, fallen.

In Kraft seit 22.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at